

Verordnung über die Familien- und Betreuungszulagen (VFBZ)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 757 vom 13. November 2008)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 52 des Personalreglements vom 25. September 1997 (PR)¹,

beschliesst:

I. Familien- und Betreuungszulagen

Art. 1

Familien- und
Betreuungszulagen

¹ Die Familienzulage I entspricht der Familienzulage (Kinder- und Ausbildungszulage) gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG)².

² Die Familienzulage II ist eine Zulage für Angestellte, die Anspruch auf die Familienzulage I haben und den Höchstlohn gemäss Art. 3 nicht überschreiten.

³ Die Betreuungszulage ist eine Zulage für Angestellte, die Anspruch auf die Familienzulage I haben (Art. 52 Abs. 3 PR).

Art. 2

Anspruch auf die
Familienzulage I,
Höhe

¹ Angestellte haben Anspruch auf die Familienzulage I (Kinder- und Ausbildungszulagen) gemäss Art. 3 FamZG und Art. 1 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG)³.

² Die Kinderzulage richtet sich nach Art. 5 Abs. 1 FamZG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 KFamZG und beträgt monatlich Fr. 230.–.

³ Die Ausbildungszulage richtet sich nach Art. 5 Abs. 2 FamZG in Verbindung mit Art. 2 KFamZG und beträgt monatlich Fr. 290.–.

⁴ Beschliesst die Familienausgleichskasse öffentlicher Institutionen des Kantons Bern (ÖKB) höhere Kinder- und Ausbildungszulagen, so gelten diese.

¹ SSG 153.01

² SR 836.2

³ BSG 832.71

Anspruch auf die Familienzulage II, Höhe	<p>Art. 3</p> <p>¹ Wer unter Annahme eines Beschäftigungsgrades von 100 Prozent einen jährlichen Grundlohn bezieht, der höchstens dem jeweiligen Betrag der Lohnklasse 10/24 entspricht und Anspruch auf eine Familienzulage I hat, erhält pro Kind und Jahr zusätzlich eine linear degressive Familienzulage II von höchstens Fr. 3'181.30 und wenigstens Fr. 222.65 (Indexstand November 2010 von 104,2 Punkten, Basis Dezember 2005 = 100 Punkte).</p> <p>² Die Familienzulage II wird jährlich neu wie folgt berechnet¹:</p> <p>Familienzulage II = (A - B) × C + D, wobei</p> <p>A = Grundlohn der Klasse 10/24 B = Grundlohn des oder der Anspruchsberechtigten C = Steigungsfaktor = (D - E) : (F - A) D = Minimum der Familienzulage II E = Maximum der Familienzulage II F = Grundlohn der Klasse 1/0</p>
Teilzeitarbeitsverhältnisse	<p>Art. 4</p> <p>Bei Teilzeitarbeitsverhältnissen besteht für die Familienzulage II und die Betreuungszulage entsprechend dem Beschäftigungsgrad Anspruch.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 5</p> <p>¹ Tatsachen, die einen Anspruch auf Zulagen gemäss Art. 1 auslösen, verändern oder erlöschen lassen, sind dem Personalamt zuhanden der Familienausgleichs- und Betreuungszulagenstelle unaufgefordert und sofort schriftlich zu melden. Über die massgebenden Verhältnisse ist wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Entsprechende Beweismittel sind beizulegen.</p> <p>² Das Personalamt entscheidet über das Bestehen eines Anspruchs auf Familien- und Betreuungszulagen.</p>
Nach- und Rückforderung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Nicht bezogene Familien- und Betreuungszulagen können innert längstens fünf Jahren seit Fälligkeit nachgefordert werden.</p> <p>² Zu Unrecht bezogene Familien- und Betreuungszulagen sind zurückzuerstatten. Sie können mit anderen Leistungen verrechnet werden.</p>
Auszahlung	<p>Art. 7</p> <p>Die Familien- und Betreuungszulagen werden in zwölf gleichen Monatsraten zusammen mit dem Lohn ausbezahlt.</p>

¹ Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang.

II. Familienausgleichskasse

Art. 8

Anschluss an eine Familienausgleichskasse

Die Stadt Thun schliesst sich der Familienausgleichskasse ÖKB an.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9

Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über die Kinder- und Betreuungszulagen vom 30. Oktober 1998 aufgehoben.

³ Folgende Verordnung wird geändert:

Verordnung vom 14. Dezember 2001 über die Vergünstigungen für Angestellte:

Art. 3

«*Betreuungs- oder Kinderzulage*» wird ersetzt durch «*Familien- oder Betreuungszulage*».

Art. 5

«*Betreuungs- oder Kinderzulage*» wird ersetzt durch «*Familien- oder Betreuungszulage*».

Thun, 13. November 2008

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Ratssekretär: *Mauron*

Anhang

Beispiel für die Berechnung der Familienzulage II gemäss Art. 3 Abs. 2

Familienzulage II = $(A - B) \times C + D$, wobei

A = Grundlohn der Klasse 10/24

B = Grundlohn des oder der Anspruchsberechtigten

C = Steigungsfaktor = $(D - E) : (F - A)$

D = Minimum der Familienzulage II

E = Maximum der Familienzulage II

F = Grundlohn der Klasse 1/0.

Zahlenbeispiel (Lohnansätze 2011)

A = 69'010.10

B = 57'890.05 (Lohnklasse 12/1)

C = $(222.65 - 3'181.30) : (41'213.75 - 69'010.10) = 0.10644023$

D = 222.65

E = 3'181.30

F = 41'213.75

Familienzulage II = $(69'010.10 - 57'890.05) \times 0.10644023 + 222.65$

Die Familienzulage II beträgt somit in diesem Beispiel bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % **jährlich Fr. 1'406.30** je Kind.